

BMASGK - I/A/4 (I/A/4)

Mag. Gerhard Schwab
SachbearbeiterGerhard.Schwab@sozialministerium.at
+43 1 711 00-866532
Stubenring 1, 1010 WienE-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an post@sozialministerium.at
zu richten.

An das
Bundesministerium für Digitalisierung und
Wirtschaftsstandort

per E-Mail: post.iii4@bmdw.gv.at

Geschäftszahl: BMASGK-10320/0044-I/A/4/2018

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das IKT-Konsolidierungsgesetz,
das Signatur- und Vertrauensdienstegesetz, das Unternehmensservice-
portalgesetz, das Bundesgesetzblattgesetz, das Zustellgesetz, die
Bundesabgabenordnung, das Bundesfinanzgerichtsgesetz, das
Meldegesetz 1991, das Passgesetz 1992 und das Personenstandsgesetz
2013 geändert werden**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz nimmt mit
Bezug auf das Schreiben vom 11. Oktober 2018, GZ BMDW-61.002/0010-III/4/2018, zum im
Betreff angeführten Entwurf wie folgt Stellung:

Zu Art. 1 Z 1 (§ 3 Abs. 1 IKTKonG):

§ 3 Abs. 1 in der Fassung des Entwurfes sieht vor, dass die nähere Festlegung von Standards
im Sinne von § 2 sowie die Festlegung neuer IKT-Standards durch Verordnung der
Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort oder des Bundesministers für
Digitalisierung und Wirtschaftsstandort erfolgen sollen. Die bisher vorgesehene
Einvernehmensregelung zwischen Bundeskanzlerin oder Bundeskanzler und
Bundesministerin für Finanzen oder Bundesminister für Finanzen entfällt.

Sowohl die IKT-Standards gemäß § 2 (ELAK, Bundesclient-Architektur, Content
Management System, Scanning, Identity- und Accessmanagement, ...) als auch neue IKT-
Standards betreffen je nach Regelungsgegenstand alle oder zumindest viele Ressorts in ihren

Anwendungen und IT-Systemen, in ihren Arbeitsweisen, Prozessen, Prioritätensetzungen und Planungen. Auch sind die Personal- und Sachkosten dieser Standardisierungsmaßnahmen aus den jeweiligen Ressortbudgets zu bedecken. Aus den genannten Gründen ist es unverzichtbar, die betroffenen Ressorts formell bei der Definition dieser Standards in Form der Herstellung des Einvernehmens bei der Erlassung der Verordnungen gemäß § 3 Abs. 1 einzubinden.

§ 3 Abs. 1, 1. Satz des IKT-Konsolidierungsgesetzes wäre daher wie folgt zu ergänzen:
„... durch Verordnung der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort oder des Bundesministers für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort **im Einvernehmen mit den von der Standardisierungsmaßnahme betroffenen Bundesministerinnen und Bundesministern.**“

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

6. November 2018

Für die Bundesministerin:

Dr.ⁱⁿ Brigitte Zarfl

Elektronisch gefertigt